

Mensch und Recht

Nr. 150

Dezember
2018

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zum Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. November 2018

Die Schweizer - ein Volk von Vernünftigen!

Das Ergebnis der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November über die SVP-Initiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» ist eindeutig: Bei einer für hiesige Verhältnisse vergleichsweise hohen Stimmbeteiligung von 47,7 % ist der Vorschlag vom Volk mit 1'712'999 Nein gegen 872'803 Ja (66,2 % Nein zu 33,8 % Ja) und von den Ständen mit 20 ganzen und sechs halben zu Null abgeschmettert worden: In keinem Kanton oder Halbkanton vermochte sich die hinterhältige Mogel-Initiative durchzusetzen. Es ist dies eine der deutlichsten Niederlagen, welche die Schweizerische Volkspartei (SVP) seit der Zeit, als sie vom Milliardär *Christoph Blocher* übernommen wurde, zu verkraften hat.

Damit ist ein berühmtes Wort des Begründers der Paneuropa-Bewegung, *Richard Graf Coudenhove-Kalergi* (1894-1972), wieder einmal grossartig bestätigt worden: «Die Schweizer», so sagte er einmal, «sind ein Volk von Vernünftigen».

Bekanntnis zu Menschenrechten

Die SVP-Initiative beabsichtigte, die Grundlage dafür zu legen, dass die Schweiz die EMRK, also die Europäische Menschenrechtskonvention, kündigen muss: Indem sie in der Bundesverfassung den Grundsatz zu verankern suchte, Schweizer Recht stehe über dem Völkerrecht, wollte sie, dass Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Schweiz dann nicht mehr befolgt werden müssten, falls diese ein Schweizer Gesetz als menschenrechtswidrig bezeichnen. Auf diese Weise versuchten sie, die dank der EMRK wenigstens teilweise bestehende und für sie lästige Möglichkeit, vom Parlament erlassene Gesetze auf ihre Verfassungswidrigkeit zu überprüfen, loszuwerden. Als Vorlage für diese Idee boten sich entsprechende Vorstellungen an, die vor allem in der von *Wladimir Putin* geführten *Russischen Union* fröhliche Urständ feiern.

Obschon sowohl der Initiativtext als auch die unter der Leitung von Nationalrat *Thomas Matter* verantwortete und als harmlos getarnt auftretende SVP-Irreführungskampagne in der Öffentlichkeit dies gewieft unterschlugen, haben die Stimmberechtigten diese Absicht wahrgenommen. Sie erkannten das machtpolitische Gift der Vorlage und die arrogante Verlogenheit de-

rer Konstrukteure. Dem entsprechend haben sie in der Folge mit diesem Abstimmungsergebnis ein kraftvolles Bekenntnis zu den Menschenrechten ganz allgemein, zur EMRK im Besonderen, zur Wahrung von menschenrechtlich echter Selbstbestimmung und zur Vertragstreue ganz allgemein abgelegt, was uns alle mit Stolz erfüllen darf.

Grundfehler des Parlaments

Es war allerdings ein Grundfehler des Parlaments, die SVP-Initiative überhaupt zur Abstimmung zuzulassen, denn sie verletzte offensichtlich das für Teilrevisionen der Bundesverfassung massgebende Gebot der Einheit der Materie. Eigentlich, so hielten es namhafte Rechtsgelehrte fest, beabsichtige die SVP damit eine Totalrevision der Bundesverfassung, was aber nicht im Kleid einer Teilrevision erfolgen dürfe. Einmal mehr hat sich an diesem Beispiel zeigen lassen, dass vor allem das Parlament selbst trotz seiner Amtseide keineswegs ein zuverlässiger Garant für Verfassungstreue ist.

Total verlogene SVP

Wie verlogen die SVP ist, wäre zu zeigen, wenn nun ein weiterer Anlauf dafür unternommen würde, dem Bundesgericht nach nunmehr 160 Jahren Bundesstaat endlich zu erlauben, Gesetze der Bundesversammlung auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen.

Bisher hat die SVP sich stets geweigert, diesem jahrzehntealten rechtsstaatlichen Postulat zuzustimmen: SVP-Politiker wollen im Parlament immer mal wieder verfassungswidrige Gesetze beschliessen können, ohne dafür vom Bundesgericht gerügt zu werden. Wir indessen, die seit den wenigen Stunden Staatskunde-Unterrichts immer noch kindlich-naiv glauben, die Bundesverfassung sei unsere oberste Richtschnur, wähen uns vom Katalog der Grundrechte in der Bundesverfassung geschützt – die SVP will sich das Recht vorbehalten, zugunsten irgendwelcher Partikularinteressen eines ihrer Grosskopfen um alle bei Bedarf arglistig hintergehen zu können.

Deshalb würde sich die SVP ganz zweifellos sehr heftig gegen einen derartigen Plan zur Wehr setzen – und sich dabei selber Lügen strafen. Die verlässlich-demokratischen Parteien unseres Landes sollten sich wirklich überlegen, ob es nicht hoch an der Zeit wäre, das Bundes-

Zum Geleit

Unreif

Betrachtet man die neuere Geschichte der Schweiz, also jene der letzten Dutzend Jahre, drängt sich stark der Eindruck auf, die Anzahl unreifer Männer in der Bundespolitik habe erheblich zugenommen.

Der Zürcher Nationalrat *Hans-Ueli Vogt*, welcher die nun abgelehnte «Selbstbestimmungs»-Initiative gebastelt hat, dürfte zu dieser Gruppe gehören: Reife Menschen kennen und beachten ihre Grenzen; *Vogt* jedoch, obschon Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, kannte diese nicht und konnte sie somit auch nicht beachten. Ohne jede ausreichende Kenntnis des Völker- und des Initiativrechts klamüserte er den unsäglichen Text zusammen, mit welchem wir alle in die Irre geführt werden sollten. Solche Selbst-Überschätzer sind kein Gewinn für die Demokratie, und so mindert dies das Ansehen der Universität Zürich und des von ihr verliehenen Professoren-Titels.

Als ganz besonders unreif erscheint sodann der Vater der vermeintlich geschickt getarnten SVP-Kampagne für dessen Initiative, der Zürcher Nationalrat *Thomas Matter*. Er tritt im Internet in einem eigenen Blog auf, dessen Titel «In den Sümpfen von Bern» lautet.

Dort ist er beispielsweise dadurch aufgefallen, dass er in einem knallroten Pullover Stammtischsprüche von sich gibt, auf welchem ein aus fünf Quadraten bestehendes weisses Kreuz leuchtet. Ein Schweizerkreuz ist das nicht; gemäss Wappengesetz ist bei einem Schweizerkreuz ein Kreuzschenkel einen Sechstel länger als breit. Derartige unctione und wohlfeile «Bundesfeier»-Textilien erreichen uns in der Regel aus dem fernen und als in jeder Hinsicht allzu billigen China . . .

Der Schweizer Comedian *Michael Elsener* hat sich den Spass erlaubt, unter Verwendung von Ausschnitten aus den *Matter*'schen Internet-Sumpfbüthen-Sendungen ein unterhaltsames Video zu schaffen, welches sich äusserst witzig und instruktiv mit dem Begriff der «fremden Richter» und *Matters* hemsämliger Attitüde bei dessen Sendungen für geistig Unterbemittelte auseinandersetzt. Wie reagiert der unreife *Matter*? Ohne den kleinsten Schimmer eines Beweises wirft er *Elsener* vor, er sei dafür bezahlt worden. Sein sumpfgeprägtes Gehirn vermag sich eben in keiner Weise einen aufrechten Citoyen vorzustellen.

<http://bit.ly/2EeiHae> / <http://bit.ly/2Eqnivz> ●

gericht aufzuwerten, indem ihm der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor verfassungswidrigen Gesetzen übertragen wird.

Gefährdete Menschenrechte

Der Sieg der Schweizer Stimmberechtigten über die SVP-Brunnenvergifter bedeutet aber nicht, dass die Menschenrechte in der Schweiz nun nicht mehr gefährdet wären. Menschenrechte stehen stets in der Gefahr, durch Regierung, Verwaltung, Gerichte oder das Parlament missachtet oder verletzt zu werden. Deshalb ist es Aufgabe der Zivilgesellschaft, auch stets wachsam zu bleiben.

Ziviles Engagement erforderlich

Eine der Herausforderungen im Umgang mit Menschenrechten besteht darin, dass diese vor allem von Regierungen und den ihnen unterstellten Verwaltungen missachtet werden; gleichzeitig sind es die Regierungen, welche im Wesentlichen darüber entscheiden, wie der Internationale Schutz der Menschenrechte mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird.

In diesem Bereich wäre ziviles Engagement dringend erforderlich. Die Zivilgesellschaft sollte sich nicht nur dafür einsetzen, dass die Regierung – in der Schweiz somit der Bundesrat – für den Europarat und den EGMR wesentlich erhöhte Beitrags-Budgets beschliesst, als sie zur Zeit bestehen; wünschbar wäre vor allem auch, wenn die Zivilgesellschaft regelmässig, also von Jahr zu Jahr, selbst einen beträchtlichen Betrag aufbringen würde, welcher dem Strassburger Gerichtshof zu dessen Verstärkung zur Verfügung gestellt werden könnte.

Beschleunigung der Verfahren

Mit solchen zusätzlichen Mitteln sollte erreicht werden, dass der Stab des Gerichtshofes verstärkt wird, und zwar so, dass dadurch die bisherige äusserst lange Behandlungsdauer von anhängig gemachten Beschwerden, die sich gegen die Schweiz richten, im Interesse aller namhaft verkürzt werden können.

Beispiel: Im neuesten Fall einer gegen die Schweiz gerichteten Beschwerde – *Belli and Arquier-Martinez v. Switzerland* – (s. Seite 4), nahm die Behandlung in Strassburg mehr als fünf Jahre in Anspruch. Die Beschwerde wurde am 14. Oktober 2013 in Strassburg eingereicht, und das Urteil erging am 11. Dezember 2018. Das sind nach Adam Riese fünf Jahre, ein Monat und 27 Tage. Stellt man dazu in Rechnung, dass das vorausgehende Verfahren, welches sich in der Schweiz abgespielt hat, am 3. Dezember 2010 begonnen hat, ergibt sich für ein Rechtsverfahren im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen eine gesamte Behandlungsdauer von mehr als acht Jahren. Dies widerspricht der Forderung nach Gerechtigkeit innerhalb vernünftiger Fristen.

Eigentlich ist es Aufgabe von Vertretern des Volkes, hier für vernünftige Lösungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger und im Interesse des Rechts zu sorgen. Wer im Parlament nimmt sich dieses Themas endlich wirksam an? ●

Es genügt nicht, dass Recht gesprochen wird – man muss es auch sehen!

ZH-Gerichte: Urteilsöffentlichkeit fehlt

Wann haften Suchmaschinen für Links? Zu dieser höchst relevanten Frage hat das Bezirksgericht Zürich im Juni 2018 ein Urteil gefällt. Wer dieses Urteil lesen will, kann zwischen drei verschiedenen Wegen wählen, muss aber in jedem Fall dafür Geld in die Hand nehmen: Er hat die Wahl zwischen einem Abonnement der «Blätter für Zürcherische Rechtsprechung» (149 Franken pro Jahr), einem kostenpflichtigen Zugang zur Datenbank «Swisslex» (180 Franken pro Monat) oder der Bestellung des Urteils direkt beim Gericht (Kosten abhängig vom Umfang des Urteils). Für die Bestellung beim Gericht muss zudem ein «wissenschaftliches oder ein schützenswertes berufliches Interesse» nachgewiesen werden. Diese Praxis erstaunt, weil Urteile in einem Rechtsstaat für alle zugänglich sein müssen.

Grundsatz der Justizöffentlichkeit

Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit ist sowohl in der Bundesverfassung (Art. 30) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6) verankert. Die

Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung

Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Bundesgerichtsurteil BGE141 I201:

«Im Unterschied zu gerichtlichen Urteilen (Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 6 Ziff 1 EMRK) ist eine Verfügungsverfügung nicht von Verfassungs wegen öffentlich zu verkünden.»

Justizöffentlichkeit erfüllt verschiedene Funktionen: Sie dient der Unterbindung von Geheimjustiz, der Transparenz der richterlichen Erkenntnisse und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Rechtspraxis. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht hervor, dass ein allgemeiner Anspruch auf Kenntnismahme von Urteilen besteht. Jeder und jede hat einen Anspruch darauf, eine Kopie jedes Urteils zu erhalten. Dies gilt nicht nur für solche, die ein schützenswertes Interesse nachweisen können, sondern für alle. Das Interesse an einem Urteil ist mit anderen Worten immer schützenswert und nicht nur dann, wenn ein Gericht es als schützenswert erachtet.

In der Schweiz kommt es trotzdem immer wieder vor, dass kantonale Gerichte ihre Urteile ohne gesetzlich ausreichenden Grund – oder, wie im Kanton Zürich, gestützt auf eine veraltete Verordnung, welche mit dem Bundesrecht nicht Schritt gehalten hat – geheim halten wollen und die Herausgabe verweigern. Interessierte müssen deshalb zur Durchsetzung ihres Anspruchs regelmässig bis ans Bundesgericht gelangen, um Einsicht zu erhalten. Dies ist deshalb besonders stossend, weil die Rechtslage eindeutig ist und die Gerichte sich ungeachtet

dessen weiterhin weigern, Urteile herauszugeben.

Verfassungswidrige Verordnung

Das Bundesgericht hat auch festgehalten, dass sich der Anspruch auf Kenntnismahme von Urteilen auf das ganze Urteil (Sachverhalt, Erwägungen und Dispositiv) erstreckt. Im Kanton Zürich legt die «Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte)» vom 16. März 2001 jedoch fest, dass nur das Dispositiv als Entscheid gilt (§ 4 Abs. 3).

Will man einen ganzen Entscheid mit samt Erwägungen einsehen, wird dies als Akteneinsicht behandelt und als Begründung dafür ein wissenschaftliches oder ein schützenswertes berufliches Interesse verlangt. Die Verordnung verstösst damit gegen die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Zürcher Gerichte wenden sie trotzdem an und vertrauen darauf, dass niemand bis ans Bundesgericht durchprozessiert.

Kaum erstinstanzliche Urteile

Auf der Website www.gerichte-zh.ch werden die meisten Entscheide des Zürcher Obergerichts publiziert. Vereinzelt werden auch Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte publiziert. Im Jahr 2018 wurden jedoch bisher nur gerade zehn Urteile des Bezirksgerichts Zürich veröffentlicht (Stand am 15. Dezember 2018). Als Argument gegen die vermehrte Publikation erstinstanzlicher Urteile wird häufig der Aufwand für die Anonymisierung ins Feld geführt. Beim eingangs erwähnten Beispiel wurde dieser Aufwand jedoch schon geleistet, da ein Mitarbeiter des Bezirksgerichts Zürich den Entscheid für die Publikation in den «Blättern für Zürcherische Rechtsprechung» anonymisiert hat. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Urteil nicht auch auf der Webseite des Zürcher Gerichte publiziert wird. Offenbar will man mit dieser Strategie sicherstellen, dass die «Blätter für Zürcherische Rechtsprechung» bzw. der Zugang zu diesen via «Swisslex» weiterhin verkauft werden kann. Dafür nimmt man in Kauf, dass der Anspruch auf Kenntnismahme von Urteilen mit Füssen getreten wird.

Die SGEMKO sorgt für Abhilfe

Deshalb hat die Schweizerische Gesellschaft für die europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) beschlossen, bald alle Urteile, die im Jahr 2018 in den Blättern für Zürcherische Rechtsprechung publiziert worden sind, als auch jene, die weiter publiziert werden, über die Website www.sgemko.ch erhältlich zu machen.

Es genügt in einem demokratischen Rechtsstaat in keiner Art und Weise, einfach Recht zu sprechen und so die Absichten des Gesetzgebers zu verwirklichen. Man muss auch sehen können, dass dies ordnungsgemäss geschieht. ●

Jens Spahn – Meineid und Rechtsbeugung

Der in Hannover ansässige deutsche Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» hat gegen den deutschen Gesundheitsminister Jens Spahn am 8. Dezember 2018 beim Justizsenator des deutschen Bundeslandes Berlin Strafanzeige wegen *Meineids* und *Rechtsbeugung* eingereicht. Diese Massnahme wurde erforderlich, weil Spahn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angewiesen hat, das Urteil des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, zu missachten, welches am 2. März 2017 im Fall Koch ./ BRD entschieden hatte, in extremen Ausnahmefällen müsse man Menschen in Deutschland den Zugang zum Sterbemedikament Natrium-Pentobarbital (NaP) möglich machen.

Die Strafanzeige im Wortlaut:

«I.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Koch ./ Bundesrepublik Deutschland (3 C 19/15) entschied das Bundesverwaltungsgericht am 02.03. 2017, schwerstkranken Personen hätten in bestimmten Ausnahmefällen den Anspruch, eine Erlaubnis zum Bezug des Medikaments Natrium-Pentobarbital zu erhalten. Zuständig für eine diesbezügliche Erlaubnis ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.» (<http://bit.ly/2LeqTgY>)

«Nach Bekanntwerden des Urteils erklärte der damalige Bundesgesundheitsminister Gröhe öffentlich, er werde dafür sorgen, dass das ihm unterstellte Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) keine Erlaubnis im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidung erteilen werde.

Diese Aussage griff Bundesgesundheitsminister Spahn nach seinem Amtsantritt am 14.03.2018 auf und verfügte über seinen Staatssekretär einen Erlass an das nunmehr ihm unterstellte Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dahingehend, dass diesem Institut untersagt wurde, Erlaubnisse entsprechend der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts zu erteilen. Diese ministerielle Anordnung wurde von dem nachgeordneten Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte konsequent umgesetzt.

Bis heute wurden nach hiesiger Kenntnis sämtliche Anträge von Rechtssuchenden, eine der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende Erlaubnis zu erteilen, nicht bearbeitet bzw. abgelehnt.

II.

Dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn erfüllt den Tatbestand des *Meineides* und der *Rechtsbeugung*, und zwar aufgrund folgender Sach- und Rechtslage:

Bei seinem Amtsantritt leistete der Beschuldigte Spahn den vorgeschriebenen Amtseid, der wie folgt lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wen-

den, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“.

Dieser von Spahn geleistete Eid erfüllt in Verbindung mit dem von ihm getroffenen (vorstehend angeführten) Erlass an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 154 StGB (*Meineid*). Nach Art. 1 Abs. 3 GG sind nämlich die diesem nachfolgenden Artikel unmittelbar geltendes Recht. Folglich ist unmittelbar geltendes Recht, dessen Einhaltung der Beschuldigte Spahn geschworen hat, auch Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt „an Recht und Gesetz gebunden“ ist.

Aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt sich der rechtsstaatliche Grundsatz, dass die vollziehende Gewalt an höchstrichterliche Entscheidungen gebunden ist. Demgemäß war und ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und der diesem übergeordnete Bundesgesundheitsminister Spahn verpflichtet, die vorstehend genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 zu befolgen. Gegen diese aus Art. 1 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG sich ergebende rechtliche Verpflichtung hat Minister Spahn gehandelt, als er die vorstehend angeführte Anordnung gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilte. *Somit hat er gegen den von ihm geleisteten Eid verstoßen, der die von ihm ausdrücklich erklärte Verpflichtung enthält, er werde „das Grundgesetz ... wahren“.*

III.

Dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn erfüllt auch den subjektiven Tatbestand des *Meineides*, und zwar aufgrund folgender Tatsachen und Erwägungen:

Zwar ist davon auszugehen, dass der Bruch eines geleisteten Eides – für sich allein – nicht den Tatbestand des *Meineides* erfüllt. Denn ein *Meineid* kommt nur dann in Betracht, wenn der Täter zum relevanten Tatzeitpunkt, also zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides, bereits die Absicht hatte, die von ihm beschworene Handlungsweise (vorliegend die Wahrung des Grundgesetzes) nicht zu leisten. Hinsichtlich der Frage, ob ein diesbezüglicher Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO bzw. im Sinne von § 170 Abs. 1 StPO besteht, ist auf Folgendes abzustellen:

Maßgeblich ist, ob hinsichtlich des Beschuldigten Spahn die Beweisfähigkeit hinsichtlich der vorstehend angeführten Verdachtsgrade angenommen werden kann. Dabei ist darauf abzustellen, dass es nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig ist, aus dem Verhalten einer Person Rückschlüsse auf Absichten zu ziehen, die sie zu einem früheren – tatrelevanten – Zeitpunkt hatte. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall: Maßgeblich ist, ob der

Verdacht besteht, dass Bundesgesundheitsminister Spahn zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides bereits die Absicht hatte, diesen Eid nicht zu erfüllen. Insoweit ist relevant:

Es ist davon auszugehen, dass Bundesgesundheitsminister Spahn zum Zeitpunkt seines Amtsantritts und zum Zeitpunkt der Ableistung des Eides – im März 2018 – die relevante Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 kannte und dass ihm ferner Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG bekannt waren. Wenn er somit zum Zeitpunkt der Eidesleistung diese tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten kannte und er gleichwohl den Eid leistete, das Grundgesetz zu befolgen, so kann sein nachfolgendes Verhalten, nämlich der an das Bundesinstitut für Arzneimittelwesen und Medizinprodukte gerichtete Erlass, nur so gewertet werden, dass er bereits bei der Ableistung des Eides die Absicht hatte, die eidlich beschworene Verpflichtung nicht zu erfüllen. Somit besteht der hinreichende Verdacht eines geleisteten *Meineides* in objektiver und subjektiver Hinsicht.

IV.

Ferner ist der Beschuldigte Spahn auch des Verbrechens einer *Rechtsbeugung* im Sinne von § 339 StGB verdächtig. Er ist ein Amtsträger im Sinne von § 339 StGB. Die von ihm getroffene Entscheidung einer Rechtssache erfolgte zum Nachteil einer Partei, nämlich der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts privilegierten Personen. Sowohl nach der objektiven Theorie als auch nach der subjektiven Theorie zu § 339 StGB erfüllt dieses Verhalten des Bundesgesundheitsministers Spahn den objektiven und subjektiven Tatbestand der *Rechtsbeugung*.

V.

Die tatbestandsmäßige Handlung des Bundesgesundheitsministers Spahn wird auch nicht durch ein erstelltes „Rechtsgutachten“ des früheren Verfassungsrichters Udo di Fabio gerechtfertigt. Es dürfte für jeden Minister deutlich sein, dass der Rechtsmeinung einer Person, die sich als „Rechtsgutachter“ betätigt, nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland keine höhere Wertung zukommt als dem Urteil eines höchsten deutschen Gerichtes, wie hier das Bundesverwaltungsgerichts. Damit sind alle Erwägungen, ob das „Rechtsgutachten“ des Verfassers Udo di Fabio ein von dem früheren Bundesgesundheitsminister Gröhe erbetenes „Gefälligkeitsgutachten“ darstellt oder nicht, nicht relevant.

Die Handhabung des Bundesgesundheitsministers Spahn erinnert an eine tradierte deutsche Rechtshandhabung: Durch Gesetz vom 16.09.1939 wurde das Rechtsinstrument des „außerordentlichen Einspruchs des Führers“ geschaffen, mit dem der Reichskanzler Hitler in seiner Eigenschaft als „oberster Gerichtsherr und Richter des deutschen Volkes“ das Recht erhielt, ihm unliebsame gerichtliche Entscheidungen zu unterlaufen bzw. deren Nichtanwendung anzuordnen. Diese gesetzliche Ermächtigung wurde in der Folgezeit bis 1945 vielfach praktiziert. Dass

jedoch jetzt noch die höchste Verwaltungsspitze ein von einem höchsten deutschen Gericht erlassenes Urteil unterläuft und faktisch außer Kraft setzt, ist unter keinem Aspekt mit der Rechtslage in einem Rechtsstaat vereinbar.

Eine Parallele zur Praxis dieser Bundesminister, einen Richterspruch zu unterlaufen und faktisch außer Kraft zu setzen, ergab sich vor Wochen in dem Fall des von einer Abschiebeverfügung betroffenen *Sami A.*, in dem ein gerichtlich verfügter Abschiebestopp durch die Verwaltungsbehörde dadurch unterlaufen wurde, dass man eine technische Zeitverzögerung in der Sphäre des Gerichts (eine verspätete schriftliche Urteilsfixierung) dazu missbrauchte, unter Missachtung dieser gerichtlichen Entscheidung auf dem Verwaltungswege die untersagte Abschiebung in einer „Nacht- und Nebelaktion“ durchzuführen. Ob in dem vorstehend zitierten Falle die Entscheidung des Gerichts richtig oder nicht richtig war, ist vorliegend unerheblich. Maßgeblich ist lediglich, dass selbstverständlich gerichtliche Entscheidungen beachtet und nicht durch Verwaltungsmaßnahmen unterlaufen werden dürfen.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Andreas Voßkuhle*, hat insoweit gewertet:

„Gerichtliche Entscheidungen, seien sie von erstinstanzlichen Gerichten oder vom Bundesverfassungsgericht, sind von anderen Hoheitsträgern zu respektieren und umzusetzen. Anderenfalls ist es ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Versprechen, das wir uns gegenseitig in der Bundesrepublik gegeben haben. Ein Verstoß, der nicht zu tolerieren ist.“

Die Bundesjustizministerin *Barley* äußerte sich dazu wie folgt:

„Wenn Behörden sich aussuchen, welchen Richterspruch sie befolgen und welchen nicht, ist das das Ende des Rechtsstaates.“

Folgt man dieser Wertung der Bundesjustizministerin, so hat Bundesgesundheitsminister *Spahn* mit seinem Verhalten – abgesehen von dessen strafrechtlicher Relevanz – das Ende des deutschen Rechtsstaats herbeigeführt.»

Nach dem Parteitag der CDU in Hamburg, auf welchem Bundeskanzlerin *Angela Merkel* durch die bisherige CDU-Generalsekretärin *Annegret Kramp-Karrenbauer* als CDU-Vorsitzende ersetzt worden ist, haben verschiedene Vertreter der CDU – darunter auch *Jens Spahn* – behauptet, ihre Partei stelle in Deutschland «die *Rechtsstaatspartei*» dar – eine Behauptung, die ironischerweise schon früher von der rechtsradikalen *Alternative für Deutschland (AfD)* erhoben worden ist.

Die AfD ist jedoch bislang nicht dafür bekannt geworden, dass sie sich in irgendeiner wirksamen Weise gegen die Rechtsbeugung von Minister *Spahn* eingesetzt hätte – dies im Unterschied zur Fraktion der *Freien Demokraten (FDP)*, welche das Thema im Bundestag zur Sprache zu bringen versucht.

Was bedeutet «Rechtsstaats-Partei»?

Die Strafanzeige gibt der deutschen Justiz die Möglichkeit, anhand dieses Falles definitiv zu klären, ob der Wortbestandteil «Rechts-» im Wort «Rechtsstaatspartei» der Bedeutung von «Recht und Gesetz» entspricht oder aber bloss den Unterschied von *Rechts* und *Links* zu kennzeichnen beabsichtigt...

Verweigerung der Auslands-Auszahlung ausserordentlicher IV-Renten zulässig

Neues Strassburger Urteil zur Schweiz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg hat am 11. Dezember 2018 in der Beschwerdesache *Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz* festgestellt, dass die *Regelung der Schweiz, eine ausserordentliche Invalidenrente sowie Hilflosen-Entscheidungen dann nicht auszurichten, wenn die Betroffenen im Ausland wohnen, keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit deren Artikel 8 darstellt.*

Der heute 56 Jahre alten *Annick M. Belli*, die gehörlos geboren wurde und zufolge einer weiteren schweren Behinderung urteilsunfähig ist und ständiger Betreuung bedarf, wurden 1980 eine Ausserordentliche IV-Rente (für invalid Geborene) und 1997 eine Hilflosenentschädigung zugesprochen. Sie lebt heute bei ihrer Mutter *Christiane Arquier-Martinez* in Brasilien.

Nachdem im Juli 2009 im Rahmen einer Rentenrevision festgestellt wurde, dass die beiden ihren Wohnsitz nach Brasilien verlegt hatten, wo die Mutter eine neue Ehe schloss und dort mit ihrem Ehemann ein Hotel betreibt, wurden diese Zahlungen gesetzlicher Bestimmung entsprechend eingestellt. Nach schweizerischer Sozialgesetzgebung können nur solche Renten ins Ausland geleistet werden, auf welche ein Versicherter zufolge von Beitragszahlungen, die mindestens ein Jahr gedauert haben, einen Anspruch erworben hat, was für Ausserordentliche Renten zugunsten invalid Geborener eben gerade nicht zutrifft.

Die beiden Betroffenen haben gegen das Urteil der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts beim EGMR Beschwerde wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes von Artikel 14 in Verbindung mit dem Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Artikel 8 EMRK eingelegt, doch sind sie damit gescheitert.

Sorgfältige Rechtsvergleichung

Im Urteil zeigt der Gerichtshof auf, dass die gesetzliche Regelung, wie sie in der Schweiz gilt, von einer grossen Anzahl von Staaten ebenfalls angewandt wird. Die

Leistung von Invalidenrenten und weiterer Zahlungen an Invalide, auf welche nicht durch entsprechende vorgängige Beitragsleistungen ein Anspruch erworben worden ist, sondern die als staatliche Unterstützungsleistung gelten müssen, dürfen von den EMRK-Mitgliedstaaten auf Personen beschränkt werden, die im Inland wohnen.

Ordentliche und ausserordentliche Renten in der AHV und in der IV

In der schweizerischen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung hat jemand Anspruch auf ordentliche Renten, wenn er zu diesen Versicherungen mindestens während eines Jahres selber Beiträge geleistet hat. Für Personen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, sind ausserordentliche Renten vorgesehen. Solche werden jedoch – im Unterschied zu ordentlichen Renten – nur an Personen geleistet, die Schweizer Bürger sind, und die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Massgebend ist dafür Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung.

Das Urteil kam in der EGMR-Kammer mit 6 gegen 1 Stimme zustande: Der Richter für *Zypern* widersprach. Er war der Auffassung, die *Schweiz* hätte die beiden Betroffenen nicht vor die Wahl stellen dürfen, entweder auf die Zahlungen zu verzichten oder aber den Wohnsitz einer oder gar beider Frauen in die Schweiz verlegen zu müssen und so den Ehemann allein in Brasilien zurück zu lassen. ●

Der Inlandauflage dieser Ausgabe wird eine Unterschriftenkarte für die Eidgenössische Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» beigelegt:

<http://bit.ly/2QV2zpP> (PDF)